

Stadt Sassenberg

## Öffentliche Bekanntmachung

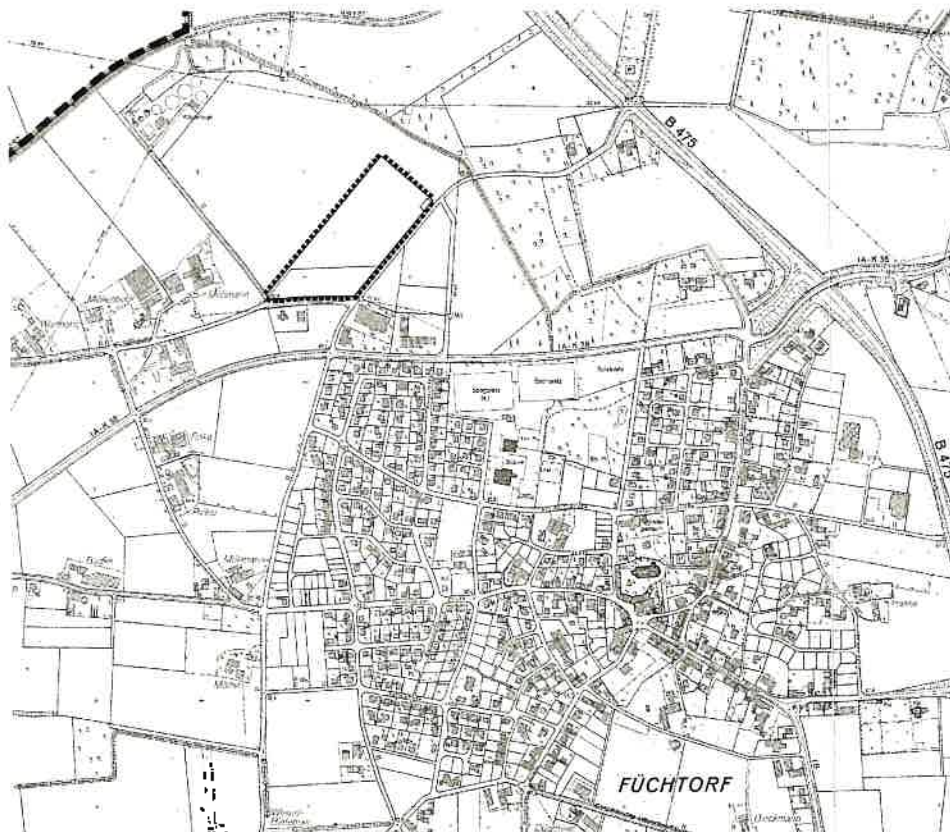
### **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (2. Änderung) sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

#### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich)

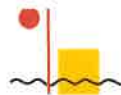
Der Änderungsbereich umfasst das nordwestliche Baufeld des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ im Nordwesten der Ortslage Füchtorf. Die Änderung betrifft die Parzellen 124, 145, 150, 154, 160, 161 und 162, Flur 155, Gemarkung Füchtorf. Der Änderungsbereich wird begrenzt durch

- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Parzelle 132, Flur 155, Gemarkung Füchtorf) im Nordwesten und Nordosten,
- die Flurstücke 147 und 156, Flur 155, Gemarkung Füchtorf sowie die Straße Osterersch im Südosten und
- die Straße Bevergrund im Süden.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasis NRW



## Stadt Sassenberg

### Anlass und Ziel der Änderung

Ziel der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist es, den bestehenden Betrieben sowie den betrieblichen Neuansiedlungen, durch die Ausweitung des Baufeldes, flexiblere Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Anlass der Änderung sind die konkreten Planungsabsichten hinsichtlich der Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes, die mit den bisher geltenden Festsetzungen nicht umsetzbar sind. Nach Vorbild einer 2011 durchgeführten 1. vereinfachten Änderung, dient die vorliegende Änderung der Verschiebung der nordwestliche Baugrenze des nordwestlichen Baufeldes auf der gesamten Länge, um damit den bestehenden Betrieben sowie den betrieblichen Neuansiedlungen eine flexiblere Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu ermöglichen.

### Zum Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann durchgeführt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen (Wahrung der Grundzüge der Planung, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, keine UVP-Pflicht) erfüllt sind. Beim vereinfachten Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) sowie auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet.

**Der Offenlagebeschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ wird hiemit gem. § 3(2) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.**

### Ort und Dauer der Auslegung

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**13.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 einschl.**

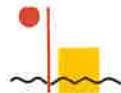
**im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203, zu jedermanns Einsicht aus.**

**Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses, bitten wir um eine vorherige Terminabstimmung während der Dienststunden**

**montags bis mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

**mit Herrn Middendorf, Telefon (02583/309-2040).**

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>. Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf erörtert werden.



Stadt Sassenberg

#### **Hinweise**

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich an das Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg oder per E-Mail an [stadt@sassenberg.de](mailto:stadt@sassenberg.de) abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2(3) BekanntmVO**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ stimmt mit dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 24.02.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Sassenberg, 01.04.2022

*Josef Uphoff*  
Bürgermeister  
Stadt Sassenberg

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Gewerbegebiet Osterersch – 2. Erweiterung“ der Stadt Sassenberg wird mit sämtlichen Planunterlagen gem. § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Sassenberg, 01.04.2022

*Josef Uphoff*  
Bürgermeister  
Stadt Sassenberg